

## Bebauungsplan INDUSTRIEGEBIET-WEST, 1. Änderung in Lahr

### Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.V. m. § 9 (4) BauGB

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. 5. März 2010
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2008

#### **1. Gestaltung von Freiflächen § 74 (1) Nr. 3 LBO**

##### 1.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Auf den Gewerbegrundstücken sind nicht überbaute Flächen zu begrünen, gärtnerisch zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Wege sowie Sitz- und Abstellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

##### 1.2 Stellplätze und ihre Zufahrten

Stellplatzflächen und deren Zufahrten sind mit Rasengitter- oder Rasenfugenpflaster mit einem Öffnungsanteil von mindestens 20% zu befestigen. Die Tragschichten sind versickerungsfähig auszulegen.

##### 1.3 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist gemäß § 1 (5) Bauvorlagenverordnung ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baumarten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen ist. Er wird Bestandteil der Baugenehmigung.

#### **2. Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 2 LBO**

Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sowie fluoreszierenden Farben.

Werbeanlagen oberhalb der Gebäude sind unzulässig. Maßgebend ist die Firsthöhe bzw. der höchste Punkt des Gebäudes.

**3. Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser  
§ 74 (3) Nr. 2 LBO**

Mindestens 30 % des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ist in einem Stauraumkanal o.ä. auf dem Grundstück zurückzuhalten und anschließend verzögert abzuleiten oder zu versickern. Durch eine Dachbegrünung und der damit verbundenen Verdunstung kann ein geringeres Rückhalte- bzw. Versickerungsvolumen erreicht werden. Eine Kombination aus Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung (Dachbegrünung) ist möglich.

Als Überlauf ist ein Anschluss an die Kanalisation vorzusehen.



Sabine Fink  
Stadtbaudirektorin